

Geschäftsordnung des Ruderclub Nürtingen e.V. von 1921

§ 1 - Vorstandschaft und Ausschuss

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus Vorstandschafts- und Ausschussmitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Maßnahmen, die nicht durch Satzung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Alle wesentlichen Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden vom geschäftsführenden Vorstand getroffen. In der Vorstandschaft werden diese Entscheidungen vorstrukturiert und bei Unwesentlichkeit unmittelbar getroffen. Ferner bestimmt die Vorstandschaft über die während der Wahlperiode zu verfolgende langfristige Strategie.

§ 2 – Mitglieder in der Vorstandschaft

(1) Mitglieder in der Vorstandschaft sind

- 1. Vorsitzender
- Vorsitzender Finanzen (Schatzmeister)
- Vorsitzender Leistungssport
- Vorsitzender Verwaltung
- Vorsitzender Liegenschaften
- Vorsitzender Breitensport

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern der Vorstandschaft einen stellvertretenden

Vorsitzenden gemäß § 6 Abs.1 der Satzung des Ruderclub Nürtingen. Der stellvertretende Vorsitzende darf nicht mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden Finanzen identisch sein.

(3) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 3 – Mitglieder im Ausschuss

(1) Mitglieder im Ausschuss sind Ressortleiter mit einem eigenen Fachbereich.

(2) Es gibt folgende Ressortleiter

- | | |
|----------------------------------|--|
| • Referent Öffentlichkeitsarbeit | • Aktive Fachübungsleiter (Trainer) |
| • Pressewart | • Referent Anfängerausbildung/
Breitensport |
| • Leiter Regattawesen | • Wanderruderwart |
| • Schriftführer | • Referentin Frauenrudern |
| • Bootswart | • Vergnügungswart |
| • Hauswart | • Jugendleiter |
| • Referent Sportorganisation | |

(3) Alle Mitglieder im Ausschuss werden mit Ausnahme des Jugendleiters, und der aktiven Fachübungsleiter (Trainer), von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in nicht geheimer Abstimmung gewählt. Der Jugendleiter wird von der Vereinsjugend gewählt.

(4) Die aktiven Fachübungsleiter (Trainer) werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Von allen gewählten Fachübungsleitern sind zwei Mitglieder im Ausschuss mit vollem Stimmrecht. Die übrigen gewählten Fachübungsleiter sind jedoch zu den Ausschusssitzungen einzuladen und haben dort ein Anhörungsrecht. Die jeweils zwei mit den meisten Stimmen gewählten Fachübungsleiter haben Stimmrecht im Ausschuss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorstandschaft.

(5) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ressortleiter aus, so wird durch die Vorstandschaft eine Ersatzperson gewählt. Der neue Ressortleiter ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 4 – Fachleute

Fachleute werden bei Bedarf von der Vorstandschaft eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 – Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt sind mit einer Stimme die anwesenden Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft.

(2) Im Falle der Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

§ 6 – Haushaltsplan

(1) Die Vorstandschaft hat zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Haushaltsplan muss der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

- (2) Der Haushaltsplan darf nicht überschritten werden. Die Vorstandschaft kann sich jedoch von der Mitgliederversammlung Pauschalbeträge für Eventualausgaben genehmigen lassen.
- (3) Falls der Haushaltsplan in außergewöhnlichen Notfällen überschritten werden muss, so hat die Vorstandschaft kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 – Organisation des Geschäftsablaufes

Zur effizienten Gestaltung des Organisationsablaufes werden folgende Organisationsgruppen gebildet:

- Liegenschaften
- Sport
- Öffentlichkeitsarbeit
- Regattawesen

Die Zusammensetzung der Organisationsgruppen bestimmt die Vorstandschaft.

§ 8 – Vereinsjugend

Die Vereinsjugend wird vom Jugendleiter in der Vorstandschaft vertreten.

§ 9 – Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre in nicht geheimer Wahl gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehören.
- (2) Der Ältestenrat tritt zur Schlichtung von Streitfällen im Verein zusammen. Er berät darüber hinaus die Vorstandschaft bei grundlegenden Entscheidungen.

§ 10 – Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung vor der Entlastung der Vorstandschaft zu berichten.

§ 11 – Ehrenmitglieder

- (1) Um den Verein besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag der Vorstandschaft und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Um den Verein in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzende besonders verdiente Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Vorschlag muss durch die Vorstandschaft erfolgen.
- (3) Über die Verleihung von Ehrennadeln des Vereins beschließen Vorstandschaft- und Ausschussmitglieder gemeinsam.

§ 12 – Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung nach Art und Höhe festgesetzt. Der Betrag ist jährlich im voraus fällig.
- (2) Die Beiträge sollen der Mitgliedsgruppe entsprechend abgestuft werden, wobei es folgende Mitgliedsgruppen gibt:
- Ausübende Mitglieder
 - Unterstützende Mitglieder
 - Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr-/Ersatzdienstleistende
 - Kinder bis 14 Jahre
 - Familien
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag können von der Mitgliederversammlung Beiträge in Form von Umlagen, Sach- und Dienstleistungen beschlossen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 13 – Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins stößt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. Januar 1997 beschlossen und am 9. März 2001, am 23. November 2001 sowie am 29. November 2002 in die vorliegende Fassung geändert.

gez. Volker Wintergerst
1. Vorsitzender